

## **Förderrichtlinie der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau**

### **Förderung von (Elektro-)Transportfahrrädern, „Spezialfahrrädern“ und „Grätzlädern“**

1. Anwendungsbereich (Fördergegenstand) und Begriffsbestimmungen
2. Fördervoraussetzungen
  - 2.1. Förderwürdigkeit
    - 2.1.1. Transportfahrräder und Elektro-Transportfahrräder
    - 2.1.2. „Spezialfahrräder“
    - 2.1.3. „Grätzläder“
    - 2.1.4. Nicht förderbar sind
  - 2.2. Ausschlussgründe
3. Förderwerber\*innen
4. Förderart und Förderhöhe
5. Abwicklung der Fördergewährung (Förderabwicklung)
  - 5.1. Förderantrag
    - 5.1.1. Einreichung von (Elektro-)Transportfahrrädern bzw. „Spezialfahrrädern“
    - 5.1.2. Rückwirkende Einreichung
    - 5.1.3. Einreichung von „Grätzlädern“
  - 5.2. Erklärung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers
  - 5.3. Bewertung und Prüfung von Anträgen
  - 5.4. Förderentscheidung
  - 5.5. Fördervertrag
6. Förderbedingungen und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung
7. Auszahlung
8. Widerruf und Rückforderung
9. Datenschutz
10. Fördergeberin und Abwicklungsstelle

#### **1. Anwendungsbereich (Fördergegenstand) und Begriffsbestimmungen**

Gefördert wird die Anschaffung von neuen

- Transportfahrrädern,
- Elektro-Transportfahrrädern sowie
- „Spezialfahrrädern“ und
- „Grätzlädern“.

Ein Transportfahrrad (Lastenfahrrad) ist ein Fahrrad, dessen Rahmenform und Bauart sich von herkömmlichen Fahrrädern insofern unterscheidet, als dass es für den Transport von Lasten und Personen gemäß Punkt 2.1. dieser Förderrichtlinie geeignet ist. Es kann ein- oder mehrspurig ausgeführt sein.

Ein Elektro-Transportfahrrad ist ein Transportfahrrad mit Elektroantrieb (motorbetriebene Tretunterstützung) mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.

Die Entscheidung auf Gewährung der Förderung erfolgt nach den Fördervoraussetzungen gemäß dieser Förderrichtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 der Europäischen Kommission. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren ab Förderzusage den Betrag von EUR 200.000,-- bzw. EUR 100.000,-- im Sektor des Straßengütertransportverkehrs übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden. Sofern es sich bei der Förderwerber\*in um ein Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts handelt, ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, alle De-minimis-Förderungen bekannt zu geben, die ihm bzw. der Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum von österreichischen Förderstellen gewährt wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern die/der Förderwerber\*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmissbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.

## **2. Fördervoraussetzungen**

- a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe 2.1. Förderwürdigkeit und nicht geförderte Maßnahmen)
- b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe 2.2. Ausschlussgründe)

### 2.1. Förderwürdigkeit

#### 2.1.1. Transportfahrräder und Elektro-Transportfahrräder

Als förderwürdige Transportfahrräder und Elektro – Transportfahrräder zählen:

- mehrspurige (Elektro-)Transportfahrräder mit einer Transportbox oder einer Transportfläche sowie
- einspurige (Elektro-)Transportfahrräder mit einem verlängerten Radstand und Transportvorrichtungen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und größere Lasten und Gegenstände aufnehmen können als herkömmliche Fahrräder. Die Fläche der hinteren Transportvorrichtung bei sog. „Longtails“ muss zusätzlich eine Länge von mindestens 60 cm aufweisen.

Im Sinne der Förderung der aktiven Mobilität werden Elektrofahräder, die diesen Kriterien unterliegen, nur dann gefördert, wenn sie über tretbare Pedale verfügen.

Gefördert wird nur ein neuerworbenes (Elektro-)Transportfahrrad pro Haushalt in einem Zeitraum von drei Jahren bezogen auf das jeweilige Datum der Einreichung.

#### 2.1.2. „Spezialfahräder“

Darüber hinaus werden auch sogenannte „Spezialfahräder“ gefördert. Dies sind (Elektro-)Fahräder, die überwiegend dem Transport von gehbehinderten Personen dienen (Rollstuhl-Lastenrad, Rollstuhl-Rikscha). Im Sinne der Förderung der aktiven Mobilität werden Elektrofahräder, die diesen Kriterien unterliegen, nur dann gefördert, wenn sie auch über tretbare Pedale verfügen.

Gefördert wird nur ein neuerworbenes „Spezialfahrrad“ pro Haushalt, Verein bzw. gemeinnützigem Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren bezogen auf das jeweilige Datum der Einreichung.

#### 2.1.3. „Grätzläder“

Hierbei gelten auch die Ausführungen in Punkt 2.1.1.

Die Förderung von (Elektro-)Transportfahrädern („Grätzlädern“) richtet sich ausschließlich an Vereine, Unternehmen und Körperschaften öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, mit Sitz in Wien und können gefördert werden, wenn sie:

- nicht überwiegend für die eigenen unternehmerischen Tätigkeiten verwendet werden,
- für Nutzer\*innen kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- sowohl für den Lasten-, als auch für den Personentransport geeignet sind (das dafür entsprechend notwendige Zubehör wird – innerhalb der o.a. Fördergrenze – mitgefördert).

Das Unternehmen verpflichtet sich:

- eine regelmäßige Wartung am (Elektro-)Transportfahrrad durchzuführen,
- das gemeinsame Branding der Boxen inkl. Logointegration des Unternehmens zuzulassen,
- eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen, da Personendaten zwischen der Mobilitätsagentur Wien GmbH (bzw. einem von ihr beauftragten Dritten) und der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer gesendet werden,
- das (Elektro-)Transportfahrrad für zumindest zwei Jahre auf eine gemeinsame Buchungsplattform, die von der Mobilitätsagentur Wien GmbH oder einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, zum Verleih anzubieten. Dieser Verleih hat unentgeltlich zu erfolgen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt auf Basis folgender Kriterien: Öffnungszeiten, Standplatz/Sichtbarkeit des „Grätzlades“ im öffentlichen Raum, Fahrradtyp/universelle Einsetzbarkeit, Streuung im Stadtgebiet, Kurzkonzept. Die Fördergeberin behält sich vor, die Fördervoraussetzungen anzupassen.

Etwaige Spezifikationsblätter zur näheren Definition der Kriterien, die auf der Website der Mobilitätsagentur Wien GmbH unter <https://www.fahrradwien.at/transportfahrrad/foerderung> veröffentlicht sind, gelten als Teil der Fördervoraussetzungen.

Anträge können zweimal jährlich bis spätestens 31.5. bzw. 31.10. jeden Kalenderjahres bei der Abwicklungsstelle (Mobilitätsagentur Wien GmbH) eingereicht werden.

Es werden maximal 12 „Grätzlräder“ pro Kalenderjahr gefördert. Die Entscheidung, ob und welche „Grätzlräder“ gefördert werden, erfolgt kommissionell durch die Fördergeberin gemeinsam mit der Mobilitätsagentur Wien GmbH als Abwicklungsstelle im Juni bzw. November jeden Kalenderjahres.

Bei einer allfälligen Rechtsnachfolge verpflichtet sich die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer, sämtliche aus diesem Fördervertrag resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere auch diese Überbindungsverpflichtung selbst, an allfällige Rechtsnachfolger\*innen zu überbinden und die Vertragspartner\*innen entsprechend zu informieren.

Fördernehmer\*innen von „Grätzlrädern“ aus der Transportradförderung 2020 bzw. der vorliegenden Förderrichtlinie können nach Ablauf der Behaltspflicht von zwei Jahren und unter Einhaltung der Bedingungen aus Punkt 2.1.3. um eine Förderung in der Höhe von EUR 500,-- pro Jahr für maximal zwei Jahre ansuchen. Voraussetzung hierfür ist, dass die „Grätzlräder“ auf Dauer dieser Förderung noch im Eigentum der ursprünglichen Fördernehmerin bzw. des ursprünglichen Fördernehmers sind. Erfolgt dieser Antrag für zwei Jahre, so ist er für beide Jahre gemeinsam zu beantragen.

#### 2.1.4. Nicht förderbar sind

- (Elektro-)Fahrräder, die lediglich einen verstärkten Rahmen sowie verstärkte Gepäckträger bei gleichzeitig herkömmlicher Bauart haben,
- (Elektro-)Fahrradrikschas, Tandems und Fahrräder, die ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt sind (Ausnahme „Spezialfahrräder“ nach 2.1.2.),
- (Elektro-)Transportfahrräder, deren Transportfläche oder Transportbox eine Nutzlast von weniger als 40 kg haben,
- selbst gebaute oder selbst zusammengebaute (Elektro-)Transportfahrräder und „Spezialfahrräder“,
- Vorführmodelle/Ausstellungsstücke, gebrauchte und geleaste (Elektro-)Transportfahrräder und „Spezialfahrräder“,
- Zubehörteile oder Umbausätze.

Etwaige Spezifikationsblätter zur näheren Definition der förderwürdigen Transportfahrräder, die auf der Website der Mobilitätsagentur Wien GmbH unter <https://www.fahrradwien.at/transportfahrrad/foerderung> veröffentlicht sind, gelten als Teil der Fördervoraussetzungen.

## 2.2. Ausschlussgründe

Förderwerber\*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.

Förderwerber\*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Förderwerber\*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).

### **3. Förderwerber\*innen**

Die Förderung richtet sich an volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Wien. Ein Hauptwohnsitz in Wien ist vom Zeitpunkt der Einreichung der Förderung bis zur Auszahlung des Förderbetrages verpflichtend.

Gefördert werden neben Privatpersonen betreffend „Spezialräder“ auch Vereine und gemeinnützige Unternehmen, betreffend „Grätzlräder“ Vereine, Unternehmen und Körperschaften öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften. Dafür ist ein Vereins- bzw. Firmensitz in Wien erforderlich. Bei Unternehmen ist gegebenenfalls die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 der Europäischen Kommission. Es gelten hierzu die Bestimmungen aus Punkt 1.

### **4. Förderart und Förderhöhe**

Der Antrag ist gebührenfrei.

Förderart:

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen Einzelförderungen dar.

Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Förderung beträgt bis zu 50% des Kaufpreises, maximal jedoch EUR 800,-- (exkl. USt.) für Transportfahräder und „Spezialräder“ ohne Elektroantrieb und maximal EUR 1.000,-- (exkl. USt.) für Elektro-Transportfahräder und „Spezialräder“ mit Elektroantrieb.

„Grätzlräder“ können zu 100% bis maximal EUR 4.000,-- (exkl. USt.) gefördert werden.

Die Fördergeberin behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

### **5. Abwicklung der Fördergewährung (Förderabwicklung)**

#### 5.1. Förderantrag

Solange Fördermittel verfügbar sind, können Anträge laufend eingereicht werden. Die eingelangten Einreichungen werden fortlaufend auf ihre Förderwürdigkeit geprüft.

Die Einreichung von Förderanträgen erfolgt für beide Schritte (siehe dazu Punkt 5.1.1.) online über die Abwicklungsstelle Mobilitätsagentur Wien GmbH. Alle Voraussetzungen und Details sowie Einreichung ab 22.9.2022 unter <https://www.fahrradwien.at/transportfahrrad/foerderung>

#### 5.1.1. Einreichung von (Elektro-)Transportfahrrädern und „Spezialfahrrädern“

Die Einreichung erfolgt zweistufig:

- Stufe 1 erfolgt auf Basis von Bestellunterlagen (z.B. Auftragsbestätigung, Vertragsabschluss mit saldierter Rechnung oder Kostenvoranschlag) und reserviert bei Vollständigkeit der Unterlagen für einen Zeitraum von vier Monaten die Fördermittel. Die Reservierung erlischt automatisch nach vier Monaten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt Stufe 2 nicht erfolgt ist oder kein begründetes Ersuchen um Fristverlängerung vorliegt.
- Stufe 2 erfolgt zum Zeitpunkt der Bezahlung und des Erhalts des Fördergegenstandes mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen und hat innerhalb der Frist gemäß Stufe 1 zu erfolgen.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Stufe 1:  
Vollständig ausgefüllter Förderantrag, Bestellunterlagen (Auftragsbestätigung) oder Kostenvoranschlag und Meldebestätigung mit dem aktuellen Hauptwohnsitz in Wien bzw. bei Vereinen oder Unternehmen mit Sitz in Wien einen aktuellen (nicht älter als 3 Monate) Vereinsregister- bzw. Firmenbuchauszug.
- Stufe 2:
  - Vollständig ausgefüllter Förderantrag,
  - Rechnung über den Ankauf sowie Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbelege),
  - Foto vom Fördergegenstand [(Elektro-)Transportfahrrad, „Spezialfahrrad“],
  - Nachweis der Rahmennummer,
  - bei Privatpersonen: Meldebestätigung mit dem aktuellen Hauptwohnsitz in Wien sowie Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers,
  - bei Vereinen oder Unternehmen: Vereinsregister- bzw. Firmenbuchauszug mit dem aktuellen Nachweis des Vereins- bzw. Firmensitzes in Wien sowie Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des vertretungsbefugten Organs bzw. der vertretungsbefugten Organe.

#### 5.1.2. Rückwirkende Einreichung

Für (Elektro-)Transportfahrräder, die im Zeitraum von 01.03.2022 bis 31.12.2022 gekauft und bereits geliefert wurden, war eine rückwirkende Einreichung bis längstens 30.06.2023 möglich.

Bei Anträgen, die ab dem 01.07.2023 gestellt werden, dürfen Rechnungen von bereits gekauften Transportfahrrädern zum Zeitpunkt der Einreichung in der ersten Stufe nicht älter als 30 Tage sein. Anträge, bei denen die 30 Tage überschritten wurden, werden von der Abwicklungsstelle abgelehnt.

#### 5.1.3. Einreichung von „Grätzlädern“

Die Einreichung von „Grätzlädern“ erfolgt gemäß Punkt 2.1.3.

## 5.2. Erklärung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber oder das vertretungsbefugte Organ erklärt gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich, dass

- a. kein Ausschlussgrund vorliegt,
- b. sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien, Nr. 35/2004 idgF, übernimmt,
- c. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert,
- d. sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind.
- e. sie bzw. er den Verhaltenskodex für Förderwerber\*innen und Fördernehmer\*innen der Stadt Wien zur Kenntnis nimmt, (Hinweis für die Förderdienststelle: nur bei Gesamtförderungen)

Die/der Förderwerber\*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderansuchens/Förderantrags offenzulegen,

- a. ob sie bzw. er Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates) ist,
- b. ob sie bzw. er Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) ist und
- c. ob sie bzw. er ein sonstiges politisches Amt innehat (z.B. Bürgermeister\*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat, Bezirksvorsteher\*in).

## 5.3. Bewertung und Prüfung von Anträgen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt ausschließlich auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Mobilitätsagentur Wien GmbH erforderlichenfalls die Förderwerberin bzw. den Förderwerber auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich zu äußern und bei Bedarf noch weitere Unterlagen anfordern, die zur Prüfung der Förderwürdigkeit erforderlich sind.

Geprüft werden nur vollständige Anträge. Die Vollständigkeit des Antrags liegt in der Verantwortung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers. Sollten erforderliche Unterlagen nicht innerhalb von einem Monat nach Einreichung für Schritt 2 und erfolgter Aufforderung zur Nachreichung bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, gilt der Antrag als zurückgezogen. Fehlende oder unvollständige Angaben können von der Abwicklungsstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Unterlagen, die in Papierform eingereicht werden, werden nicht retourniert.

## 5.4. Förderentscheidung

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber erhält die Mitteilung über die Entscheidung der Fördergeberin (Förderzusage/Ablehnung) und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Abwicklungsstelle. Die im Falle der Förderzusage darin genannten

Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

### 5.5. Fördervertrag

Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Förderzusage durch die Fördergeberin zustande. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

Die Fördergeberin behält sich vor, formelle Anpassungen und inhaltliche Änderungen an der Förderrichtlinie vorzunehmen.

Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Fördervertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Stadt Wien, Wien 1., Rathaus, zuständig sowie materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG anzuwenden.

## **6. Förderbedingungen und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung:**

Förderwerber\*innen verpflichten sich, den Fördergegenstand [(Elektro-)Transportfahrrad, „Spezialfahrrad“] für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages in ihrem Eigentum zu behalten, widrigenfalls wird die Förderung nachträglich widerrufen und zurückgefordert werden. Dies kann jederzeit von der Fördergeberin überprüft werden.

Auf dem Fördergegenstand ist ein gut sichtbarer Aufkleber des Förderprogrammes anzubringen und für die Dauer von zwei Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages zu belassen. Dieser Aufkleber wird der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber postalisch zugesandt. Auf dem Fördergegenstand dürfen keine den gesetzlichen Werbeverböten und Werbebeschränkungen widersprechenden – insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische oder dgl. – Inhalte angebracht werden. Dies kann jederzeit Fördergeberin überprüft werden.

Ein Diebstahl des Fördergegenstandes ist der Fördergeberin unverzüglich mitzuteilen und entsprechend zu belegen (Diebstahlsanzeige). Das gilt sinngemäß auch für einen etwaigen Verlust desselben (z.B. durch Unfall).

Für den Fall, dass für den Diebstahl bzw. Verlust des Fördergegenstandes ein monetärer Ersatz z.B. durch eine Versicherung geleistet wird, ist die Förderung der Fördergeberin zurückzuzahlen, sofern kein neues (Elektro-)Transportfahrrad bzw. „Spezialrad“ durch die betroffene Person oder den betroffenen Haushalt angeschafft wird. Wird ein neues (Elektro-)Transportfahrrad bzw.



„Spezialrad“ erworben, so tritt es an die Stelle des (Elektro-)Transportfahrrads bzw. „Spezialrads“, das durch Diebstahl bzw. Verlust abhandengekommen ist, mit ebenseiner Behaltspflicht.

Die Förderung ist für denselben Fördergegenstand nicht mit anderen Förderungen der Stadt Wien kombinierbar. Eine parallele Förderung mit Bundesförderungen ist möglich, sofern die Gesamtfördersumme den Nettokaufpreis (exkl. Zubehör) des Fördergegenstandes nicht übersteigt. Falls andere Förderungen in Anspruch genommen werden sollen, ist dies bei der Antragstellung bekannt zu geben.

Insichgeschäfte von vertretungsbefugten Organen der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers sind nicht zulässig.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderantrags die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien Nr. 35/2004 idgF, erklären.

## **7. Auszahlung**

Die Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbeitfreiende Wirkung nach sich zieht.

Sollte die Auszahlung auf ein anderes genanntes Konto als das der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers erfolgen, so ist von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber eine Meldebestätigung mit dem aktuellen Hauptwohnsitz in Wien vorzulegen sowie eine Zustimmungserklärung, keinen separaten Förderantrag nach der gegenständlichen Förderung zu stellen.

Sollte die Bezahlung des (Elektro-)Transportfahrrades oder des „Spezialfahrrades“ nicht durch die Förderwerberin bzw. dem Förderwerber erfolgen, so ist eine Kopie eines Lichtbildausweises von der Zahlerin bzw. von dem Zahler vorzulegen sowie eine Zustimmungserklärung, keinen separaten Förderantrag nach der gegenständlichen Förderung zu stellen.

## **8. Widerruf und Rückforderung**

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu fünf Jahre nach Auszahlung der gesamten Förderung kann die zugesagte Förderung widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- Kontrollen durch die Abwicklungsstelle, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,

- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, mögliche Gründe für einen Widerruf der Fördergeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, im Fall eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs die gesamte Fördersumme bzw. einen Teilbetrag über Aufforderung innerhalb von 14 Tagen an die Fördergeberin zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 4 % zu bezahlen.

Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.

Für die von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet jene bzw. jener gegenüber der bzw. dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos zu halten.

Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin ausschließlich zuständig.

Die/der Fördernehmer\*in hat der Fördergeberin folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:

- rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB
- rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- Die/der Fördernehmer\*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB verurteilt.
- Die/der Fördernehmer\*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt.

## 9. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie unter:  
<https://www.fahrradwien.at/transportfahrrad/foerderung>

Weiters nimmt die Förderwerberin/-nehmerin bzw. der Förderwerber/-nehmer zur Kenntnis, dass die Fördergeberin und die Abwicklungsstelle als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idGF.);
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012, BGBl I Nr. 99/2012 idF BGBl I Nr. 104/2019 durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) gemäß Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idGF.);
- die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idGF.);
- personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union zu übermitteln.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter, natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin und der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw. diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten:  
<https://www.fahrradwien.at/datenschutzerklaerung/>

## **10. Fördergeberin und Abwicklungsstelle**

Fördergeberin:

Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau (Magistratsabteilung 28),  
Lienfeldergasse 96, 1170 Wien.

Abwicklungsstelle:

Mobilitätsagentur Wien GmbH, Große Sperlgasse 4, 1020 Wien.